

Dienstvereinbarung zum Dauerbetrieb von Microsoft 365 an der FernUniversität in Hagen

Zwischen der

FernUniversität in Hagen (Dienststelle)
- vertreten durch die Rektorin und die Kanzlerin -

dem

Personalrat der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
- vertreten durch den Vorsitzenden -

und dem

Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
- vertreten durch den Vorsitzenden -

wird gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen folgende Dienstvereinbarung zum Dauerbetrieb von Microsoft 365 geschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Zielsetzung
2. Geltungsbereich
3. Systemdokumentation
4. Allgemeine Regeln zu M365
5. Leistungs- und Verhaltenskontrollen
6. Einführung und Änderung von Anwendungen und Funktionalitäten
7. Rollen- und Berechtigungskonzept
8. Qualifizierung und Informationspflichten an die Beschäftigten
9. Verstöße
10. Auftragsverarbeitung / Dienstleistende
11. Schlussbestimmungen

Präambel

Diese Dienstvereinbarung basiert auf der Grundlage der „Grunddienstvereinbarung zu Rationalisierungs- und Technologieangelegenheiten an der FernUniversität in Hagen“ vom 10.07.2013. Sie dient zur Erfüllung der Mitbestimmung und regelt die Einführung, Anwendung und Änderung von Microsoft 365 (nachfolgend M365 genannt).

M365 ist ein Cloudsystem mit unterschiedlichen Anwendungsmodulen und Sicherheitsdiensten. M365 wird als Software as a Service von Microsoft bereitgestellt und kontinuierlich nach dem Evergreen Konzept weiterentwickelt. Dies bedeutet, dass Microsoft in kurzen Abständen neue Funktionen und Erweiterungen in ihren Systemen zur Verfügung stellt.

M365 bietet eine technische Infrastruktur

- zur Kommunikation zwischen den Beschäftigten, Studierenden und Geschäftskontakten,
- zur individuellen und gemeinsamen Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung von Dokumenten und Inhalten,
- zur Strukturierung und Analyse von digitalen Inhalten.

Die Nutzung von M365 soll, wie folgt, das kollaborative Arbeiten sowie IT-relevante Sicherheitsprozesse modernisieren und optimieren:

1. Einheitlicher – durch einheitliche Tools und Methodenstandards für alle Kernaufgaben, Medien und Kommunikationskanäle,
2. Flexibler – durch geräteunabhängigen Zugriff auf Informationen und Anwendungen,
3. Vernetzter – durch die Möglichkeiten zum Teilen und Finden von Informationen im Netzwerk,
4. Effizienter – durch gute Qualifizierung zur Nutzung gebrauchstauglicher und effizienter Tools und Technik,
5. Sicherer – durch moderne technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

Mit der Verfügbarkeit der Funktionen von M365 wächst die Verantwortung der Nutzenden auf die Einhaltung von Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Nutzung von M365 besteht damit in einer guten Information und Qualifikation der Beschäftigten.

1. Zielsetzung

Mit dieser Dienstvereinbarung werden insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einführung, Nutzung und Änderungen von M365 festgelegt, um

- die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu schützen und zu wahren, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung,
- die Anwendung als unterstützendes Werkzeug für die Beschäftigten zu gestalten,
- den Interessenvertretungen und betroffenen Beschäftigten zu ermöglichen, sich konstruktiv und qualifiziert am Entscheidungs- und Entwicklungsprozess beteiligen zu können.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt den Dauerbetrieb des Cloud-Systems M365 an der FernUniversität in Hagen auf der Cloud-Computing-Plattform Microsoft Azure, einschließlich aller Softwareapplikationen, Kollaborationstools, Analysetools und Add-Ons auch von Drittanbietern. Sie gilt sachlich für alle bei der Fernuniversität in Hagen eingeführten und genutzten M365 Anwendungen und Funktionen und gilt für alle Mitglieder und Angehörige der FernUniversität. Externe, die Zugriff auf die M365-Anwendungen der FernUniversität erhalten, werden durch Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen zur Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung verpflichtet. Für diese gelten ebenso die Schutzbestimmungen dieser Dienstvereinbarung.

3. Systemdokumentation

(1) Die einzelnen zur Anwendung kommenden Softwareapplikationen, Kollaborations- und Analysetools sowie Add-Ons von Drittanbietern (im Folgenden Anwendungen genannt) sind in Anlage 2 – Verzeichnis Anwendungen – abschließend genannt, beschrieben und definiert. Die Parteien sind sich einig, dass ausschließlich die in Anlage 2 aufgeführten Anwendungen von M365 eingeführt werden und angewendet werden dürfen.

(2) Ein Konzept zur Speicherung und Löschung personenbezogener Beschäftigtendaten wird in Anlage 6 – Lösch- und Sperrkonzept – zu dieser Dienstvereinbarung dokumentiert.

(3) Die Bereitstellung weiterer Anwendungen und/ oder Funktionalitäten in M365 zur Nutzung durch die Beschäftigten wird in Punkt 6 geregelt. Die betreffenden Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung werden entsprechend aktualisiert.

4. Allgemeine Regeln zu M365

(1) Die Datenverarbeitung von M365-Anwendungen erfolgt auf Servern und Datenbanken innerhalb der europäischen Union. Dabei gelten die Bestimmungen der EU-DSGVO uneingeschränkt.

(2) Die Nutzung von M365 und seiner Anwendungen basiert unter anderem auf persönlichen Benutzerprofilen. Die hierfür benötigten Profildaten werden standardmäßig durch das Microsoft Azure Active Directory bereitgestellt. Die Verwendung von Bildern der Beschäftigten in Benutzerprofilen erfolgt auf freiwilliger Basis.

(3) Die Verwendung einzelner Verfügbarkeitsangaben durch manuelle Einstellung obliegt den Beschäftigten. Grundsätzlich erfolgt eine Synchronisation des Status mit dem Outlook-Kalender, der jedoch individuell manuell abgeändert werden kann. Während der Funktions-/Servicezeiten einer Organisationseinheit sind Verfügbarkeit und Erreichbarkeit über M365 sicherzustellen. Ein Rückschluss vom Status der individuellen Verfügbarkeitsanzeige auf die Arbeitsleistung erfolgt nicht.

(4) Die Nutzung ausschließlich sozialer Funktionen (z.B. Folgen, Liken) in M365 ist stets freiwillig und dient ausschließlich als ergänzende Funktion in der Kommunikation zwischen den Beschäftigten. Ermöglicht es eine Anwendung, anderen Beschäftigten gezielt zu „folgen“, haben die Beschäftigten die Möglichkeit, die entsprechende Funktion soweit möglich freizugeben oder zu sperren. Abweichendes kann in Anlage 3 – Spezifische Regelungen zu Anwendungen und Funktionen von M365 – festgelegt werden.

- (5) Bei der Erstellung und Bearbeitung von persönlichen Dokumenten mit dienstlichem Bezug können die Beschäftigten aus den von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Anwendungen und Speicherorten diejenigen frei wählen, die aus ihrer Sicht geeignet sind. Die Beschäftigten können den Dokumentenspeicher „OneDrive“ zur persönlichen Dateiablage sowie zur gemeinsamen Bearbeitung und Freigabe von Dokumenten nutzen. Eine Freigabe der hier abgelegten Dokumente für andere Beschäftigte erfolgt auf freiwilliger Basis durch die jeweiligen Beschäftigten.
- (6) Die Aufzeichnung der Video- oder Audiokommunikation ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung aller Teilnehmenden möglich. Diese sind unter Angabe einer Zweckbestimmung der Aufzeichnung zu dokumentieren.
- (7) Nähere Regeln zur Nutzung werden in Anlage 1 – Nutzungsbedingungen – dokumentiert.

5. Leistungs- und Verhaltenskontrollen

- (1) Der Zweck des Einsatzes von M365 liegt nicht in einer Überwachung der Beschäftigten. Profiling findet nicht statt. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mit Hilfe der erhobenen und/ oder gespeicherten Daten der Beschäftigten ist unzulässig.
- (2) Ausnahmen von den in Abs. 1 festgeschriebenen Regelungen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle dürfen nur in den im Folgenden genannten Ausnahmefällen stattfinden:
- a. Es bestehen zwingende gesetzliche oder tarifliche Pflichten. Die Rechtsgrundlage und der Umfang der Leistungs- und Verhaltenskontrollen sind den Personalräten darzulegen. Weitergehende Mitbestimmungsrechte bleiben hiervon unberührt.
 - b. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Personalräte und sind unter Angabe des Verwendungszwecks, einer Beschreibung und der personenbezogenen Daten zu dokumentieren.
- (3) Auswertungen von Protokoll- und Log-Dateien erfolgen ausschließlich zu Zwecken
- a. des Datenschutzes,
 - b. der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der IT-Systeme,
 - c. der technischen Fehlersuche,
 - d. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Die Auswertung erfolgt ausschließlich durch auf das Datengeheimnis verpflichtete Administratoren oder per Gesetz befugte Personen. Log- und Protokolldateien sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der o. a. Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Ein Zugriff auf die den Beschäftigten persönlich zugeordneten OneDrive-Speicherorte und Outlook-Postfächer ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmefälle, Zugriffsrechte und Umfang einer möglichen Leistungs- und Verhaltenskontrolle bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Personalrates. Dies wird in Anlage 6 – Lösch- und Sperrkonzept – geregelt.
- (5) Durch die Anzeige von Statusdaten und Anwendungsdaten (z.B. Grad der Aufgabenerledigung, Stand von Projektschritten, zuletzt bearbeitetes Dokument etc.) in M365 kann eine horizontale Leistungs- und Verhaltenskontrolle erfolgen. Auch die Kontrolle von Leistung und/ oder Verhalten von

Beschäftigten untereinander sind Leistungs- und Verhaltenskontrollen im Sinne dieser Dienstvereinbarung. Sie dürfen also weder dazu verwendet werden, Druck auf einzelne Beschäftigte auszuüben, noch um Beschäftigte zu disziplinieren.

(6) Ein Zugriff der Fernuniversität in Hagen oder Dritter auf gekennzeichnete Speicherbereiche oder Mailaccounts der Personalräte, Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ohne deren vorherige Zustimmung ist unzulässig.

6. Einführung und Änderung von Anwendungen und Funktionalitäten

(1) M365 wird als Software as a Service von Microsoft bereitgestellt und kontinuierlich nach dem Evergreen Konzept weiterentwickelt. Dies bedeutet, dass Microsoft in kurzen Abständen neue Funktionen und Erweiterungen in ihren Systemen zur Verfügung stellen. Die Dienststelle prüft die von Microsoft zur Verfügung gestellten Informationen (u. a. den Datenschutz, die Mitbestimmung, oder die technische Umsetzbarkeit betreffend) bzgl. der Updates oder Upgrades zeitnah zu deren Verfügbarkeit.

(2) Veränderungen von M365 ohne Funktionsänderung oder technische Beseitigungen von Fehlern sind nicht mitbestimmungspflichtig und von diesen Regelungen ausgenommen.

(3) M365 bietet die Möglichkeit, externe Anwendungen, die nicht im Microsoft-Tenant (Anwendungsbereich der FernUniversität in Hagen) administriert werden, zu migrieren und einzubinden. Sollten solche externen Anwendungen zur Verfügung gestellt werden, so hat die FernUniversität in Hagen die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Auftragsverarbeitungsvertrag) zu schaffen. Die Anbindung externer Anwendungen bedarf der Zustimmung der Personalräte. Werden vorstehende Änderungen im System bereitgestellt und sollen diese nicht eingesetzt werden, informiert die FernUniversität in Hagen die Personalräte hierüber und stellt, soweit möglich, technisch sicher, dass deren Nutzung ausgeschlossen ist.

(4) Die von Microsoft aufgespielten Änderungen liegen nicht immer in der Kontrolle der FernUniversität in Hagen. So können Verarbeitungen von Beschäftigtendaten ohne das Wissen der Dienststelle oder der Personalräte erfolgen. Änderungen und Einführungen unterliegen grundsätzlich einem Mitbestimmungsvorbehalt durch die Personalräte. Werden vorstehende Änderungen im System bereitgestellt und sollen diese nicht eingesetzt werden, informiert die FernUniversität in Hagen die Personalräte hierüber und stellt, soweit möglich, technisch und organisatorisch sicher, dass deren Nutzung ausgeschlossen ist. Die FernUniversität in Hagen hat die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Auftragsverarbeitungsvertrag) zu schaffen.

(5) Wird von Microsoft eine neue Funktion ohne Kenntnis der Dienststelle zur Verfügung gestellt oder erweitert oder hat die Dienststelle eine solche Funktion nicht zur Kenntnis genommen, so darf die Funktion unter Vorbehalt der Mitbestimmung nach Punkt 6 genutzt werden.

- a. Die Dienststelle hat die Personalräte zeitnah und umfassend über Änderungen durch Microsoft zu informieren, sobald diese bekannt sind. Die Dienststelle wird auf Microsoft einwirken, dass diese sie über neue oder erweiterte Funktionen nach Möglichkeit im Vorhinein, ansonsten unverzüglich nach Einführung, informiert.

- b. Sämtliche Änderungen des Systems und der Clientversion von M365 wie z.B. systembedingte Upgrades sowie neue Versionen, Erweiterungen oder Funktionsänderungen, sowie Nutzung neuer Anwendungen oder Apps im Rahmen von M365 werden auf Mitbestimmungsrelevanz geprüft.
- c. Personalräte und Dienststelle treten in Verhandlungen ein, um die Nutzung der Funktionen nach Punkt 6 Abs. 4 zu regeln. Zur Abstimmung über die weitere Einführung und den Betrieb von M365 wird ein Arbeitskreis (Round Table) eingerichtet, der in regelmäßigen Abständen und ggf. nach Bedarf zusammenkommt. Der Round Table setzt sich zusammen aus Vertretern der Interessenvertretungen, des Zentrums für Digitalisierung und IT sowie der Dienststelle.

7. Rollen- und Berechtigungskonzept

(1) Die Fernuniversität in Hagen erstellt ein systembezogenes Berechtigungskonzept, in dem Rollen, Gruppen und Berechtigungen entsprechend den dienstlichen Aufgaben der Beschäftigten vergeben werden. Es gilt das Prinzip der Funktionstrennung. Demnach sind die Berechtigungen auf das zur jeweiligen fachbezogenen Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Es werden für Beschäftigte keine anonymen Systembenutzeraccounts (z.B. Admin, Azubi etc.) verwendet.

(3) Alle Berechtigungen sind in Anlage 5 – Rollen- und Berechtigungskonzept – mit Art und Umfang der Berechtigungen dokumentiert.

(4) Bei Anpassungen oder Änderungen des Berechtigungskonzeptes erfolgt eine Information an die Personalräte. Bei Änderungen der Vergabe von Rollen und Berechtigungen erfolgt eine Dokumentation dieser. Die Personalräte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

8. Qualifizierung und Informationspflichten an die Beschäftigten

(1) Grundsätzlich werden allen Beschäftigten für ihre Funktionsbereiche entsprechende Qualifizierungen angeboten.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen über die für die Bedienung erforderlichen Kenntnisse hinaus einen Einblick in die Funktionsweise des Systems geben und seine Bedeutung innerhalb der hochschulinternen Arbeitsabläufe und bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz deutlich machen. Auch ist über die Bestimmungen des Datenschutzes sowie dieser Dienstvereinbarung zu schulen.

(3) Die Hochschule informiert die Beschäftigten in geeigneter Weise über die Nutzungsbedingungen sowie Änderungen der Nutzungsbedingungen.

9. Verstöße

(1) Bei begründetem Verdacht auf Straftaten dürfen Daten aus M365 mindestens so lange gespeichert werden, bis Personalräte und Dienststelle gemeinsam das weitere Vorgehen festgelegt haben. Eine Einsicht bzw. Verarbeitung der Daten dürfen in dem Fall erfolgen, wenn beide Parteien zu der Auffassung gelangen, dass diese zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist. An der Einsicht bzw. Verarbeitung der Daten sind die Personalräte zu beteiligen. Kommt eine Einigung endgültig

nicht zustande, dürfen die Daten so lange gespeichert werden, bis ein Gericht über den Sachverhalt entschieden hat.

(2) Sollten Daten, die eine Leistung und/ oder das Verhalten von Beschäftigten beschreiben oder auswerten, unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung erhoben oder verarbeitet werden, so sind sie als Beweismittel zur Begründung disziplinarischer und/ oder personeller Maßnahmen nicht zulässig. Hierauf gestützte personelle Einzelmaßnahmen sind zurückzunehmen, es sei denn, das Arbeitsgericht entscheidet etwas Anderes.

(3) Im Rahmen einer Lernkultur werden die Personalräte über Vorfälle bei denen Daten entgegen dieser Dienstvereinbarung verarbeitet wurden, informiert. Die Dienststelle und die Personalräte evaluieren geeignete organisatorische Maßnahmen, um Verstößen sowie deren Wiederholung entgegenzuwirken.

10. Auftragsverarbeitung / Dienstleistende

(1) Alle Dienstleistenden, die mit Aufgaben, Betrieb und Service oder Wartung für M365 beauftragt sind, werden in Anlage 7 - Verzeichnis Dienstleistende zum Betrieb, Service oder Wartung - genannt. Aus der Anlage gehen Firmenbezeichnung, Firmensitz und Auftragszweck hervor.

(2) Die Personalräte erhalten auf Anforderung Kopien der mit diesen Dienstleistenden abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsverträgen und Dienstleistungsverträgen.

11. Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung. Änderungen und Ergänzungen erfolgen ausschließlich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Dienststelle und den Personalräten.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt.

(3) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wirkt sie nach bis zum Abschluss einer neuen Regelung.

Für die FernUniversität in Hagen
Die Rektorin

Hagen, den

Pellert, Ada
pellert@fernuni-
hagen.de

Digital unterschrieben von Pellert,
Ada pellert@fernuni-hagen.de
Datum: 2023.05.24 09:47:15
+02'00'

Prof. Dr. Ada Pellert

Für den Personalrat
der Mitarbeiter*innen in Technik
und Verwaltung
Hagen, den

Detlef Gerke
Digital unterschrieben von
Detlef Gerke
Datum: 2023.06.06
13:43:06 +02'00'

Detlef Gerke, Vorsitzender

Für die FernUniversität in Hagen
Die Kanzlerin
Hagen, den

Rimpo-Repp, Birgit
rimpo-repp@fernuni-
hagen.de

Digital unterschrieben von Rimpo-
Repp, Birgit rimpo-repp@fernuni-
hagen.de
Datum: 2023.05.23 19:30:12
+02'00'

Birgit Rimpo-Repp

Für den Personalrat der wissenschaft-
lich und künstlerisch Beschäftigten
Hagen, den

Thorsten
Eisenmenger

Digital unterschrieben von
Thorsten Eisenmenger
Datum: 2023.05.31
10:19:03 +02'00'

Thorsten Eisenmenger, Vorsitzender

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Nutzungsbedingungen
- Anlage 2: Verzeichnis der Anwendungen
- Anlage 3: Spezifische Regelungen zu Anwendungen und Funktionen von M365
- Anlage 4: Schnittstellen in M365 und zu anderen Systemen
- Anlage 5: Rollen- und Berechtigungskonzept
- Anlage 6: Lösch- und Sperrkonzept
- Anlage 7: Verzeichnis Dienstleistende zum Betrieb, Service oder Wartung